



B E S C H L U S S – 1 6 0 / 2 0 1 2 / 1
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIII „Fachmarktzentrum Neustadt“

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIII "Fachmarktzentrum Neustadt" in der Fassung vom 11.03.2013

bestehend aus:

- **der Planzeichnung (Teil A)**
 - **den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und**
 - **der Begründung.**
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
 3. Die zuständigen Behörden und Nachbargemeinden der Nachbarstaaten Tschechien und Polen sind zwecks Unterrichtung gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB in die Beteiligung einzubeziehen.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 5 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 0 4 7 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt:

1. den Oberbürgermeister zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Zittau GmbH für die Abberufung von Herrn Manfred Kürschner als Geschäftsführer zum 31.08.2013 zu stimmen.
2. den Oberbürgermeister zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Zittau GmbH für die Bestellung von Herrn Matthias Hänsch als Geschäftsführer ab 01.09.2013 zu stimmen.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 0 1 9 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufte Sonn- und Feiertage 2013

Abstimmung:

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (Sächs. GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 27.03.13 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahre 2013

§ 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

(1) Im Gebiet der Stadt Zittau einschließlich seiner Ortschaften dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an den folgenden 4 Sonntagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus den bezeichneten besonderen Anlässen, geöffnet sein:

14. Juli	Stadtfest
08. September 2013	Tag des offenen Denkmals "Jenseits des Guten und Schönen: Unbequeme Denkmale?"
08. Dezember 2013	Lichtelfest der Werbegemeinschaft
22. Dezember	Weihnachtsmarkt mit kulturellem Rahmenprogramm

(2) Im Gebiet Äußere Weberstraße 91 in Zittau, Flurstück Nr. 1509/14, dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG am 20. Oktober Verkaufsstellen in der Zeit von 12 – 18 Uhr aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „18. Kirmes im Ortsteil Pethau“ geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 27.03.2013

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 0 4 6 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 mit Wirkung zum 1.04.2013.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 6 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister

Anlage zum Beschluss 046/2013

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zittau

Artikel 1:

Der § 5 erhält in der Überschrift folgenden neuen Wortlaut und wird im Text wie folgt geändert:

§ 5 – Beitragsermäßigung bei Erkrankung oder Kur des Kindes

Bei Erkrankung oder Kur des Kindes ab 10 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf Antrag der Eltern mit ärztlichem Nachweis eine Ermäßigung von 40 v. H. des laut Betreuungsvertrag festgelegten monatlichen Elternbeitrages für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt. Die Dauer der Krankheit oder Kur entspricht den Abwesenheitstagen abzüglich Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.

(2) entfällt

Artikel 2:

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Diese geänderte Satzung tritt ab 1.04.2013 in Kraft.

A. Voigt
Oberbürgermeister